

**Satzung über den  
geschützten Landschaftsbestandteil  
"Rothebeckniederung" in der Hansestadt Lübeck  
vom 20. September 1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 202), wird nach Beschlußfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 7. September 1989 folgende Satzung erlassen:

**§1**

**Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Rothebeckniederung" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - geführt.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Rothebeckniederung" besteht aus einem naturnahen Bachabschnitt der Rothebeck und dessen Umgebung, einem durch Schilfröhricht, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche gekennzeichneten Niederungsbereich. Die Fläche wird durch ca. 5 bis 6 m hohe Böschungen und deren Ausläufer von den umgebenden Industrie- und Verkehrsflächen abgegrenzt.
- (2) Die unter Schutz gestellte Fläche ist etwa 2,0 ha groß und umfaßt in der Gemarkung St. Jürgen, Flur 10, die Flurstücke 112/27 und 213/16.
- (3) In der dieser Satzung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000, ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles schwarz liniert dargestellt.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt innerhalb des Straßenviertels "Geniner Straße", "Zeißstraße", "Hinter den Kirschkatzen" und "Siemensstraße". Seine Grenze ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1000 grün liniert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Landschaftsbestandteil zugewandten Seite der grünen Linie. Diese Karte ist beim Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung ist beim Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - niedergelegt. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter Schutz gestellt. Er ist zu erhalten, zu pflegen und - soweit erforderlich - zu entwickeln. Das Gebiet stellt sich als ein vielfältig strukturiertes, faunistisch und floristisch reichhaltiges Feuchtgebiet dar. Es wird insbesondere geprägt durch

1. das Vorkommen von Schwimmblatt-, Großseggen- und Schilfröhrichtgesellschaften,
2. das Vorkommen von Weidengebüschen und Hochstaudenfluren in mehreren feuchtigkeitsbedingten Varianten,
3. das Vorkommen der gefährdeten Laufkäferart *Carabus nemoralis* und der stark gefährdeten Rasensegge (*Carex cespitosa*),
4. das Auftreten des Feldschwirls sowie anderer Singvögel,
5. das Auftreten einer reichhaltigen Schneckenfauna (12 verschiedene Arten), welches auf gute Bodenverhältnisse und ein günstiges Mikroklima der Fläche hinweist.

Der unter Schutz gestellten Fläche, die inmitten eines großen Industrie- und Gewerbegebietes liegt, kommt eine wichtige Funktion als Vernetzungselement, als sogenanntes Trittsteinbiotop, zu benachbarten, ähnlich gestalteten Biotopen zu. Die Bachniederung bedarf des Schutzes, um großräumig landschaftliche Vernetzungsstrukturen zu erhalten, aufzubauen, zu verbinden und zu fördern.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,
  1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten,
  2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
  3. die Gewässer zu verändern oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,



4. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
  5. die Fläche zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
  6. auf der Fläche zu reiten,
  7. Feuer zu entfachen,
  8. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen
  9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen,
  10. Dünger auszubringen,
  11. die Fläche aufzuforsten.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die bisherige Nutzung des der Brauerei zur Walkmühle H. Lück AG im geschützten Landschaftsbestandteil genehmigten Doppelfilterbrunnens einschließlich des Pumpenhauses für Zwecke des Brauereibetriebes,
  2. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sowie das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Personen, die vom Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - dazu ermächtigt worden sind und
  3. die mit dem Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt -abgestimmten Einleitungen nach dem Wasserrecht und Maßnahmen der Unterhaltung des der Vorflut dienenden Gewässers nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt der Abschnitt III des Landschaftspflegegesetzes.

## **§ 6 Ausnahmen**

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - kann im Einzelfall von den Regelungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

## **§ 7 Gebote**

Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann der Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - anordnen, daß

1. die Gewässerunterhaltung der Rothebeck in bestimmter Weise durchzuführen ist,
2. die Feuchtniederung zu einer von ihm bestimmten Zeit zu mähen und das Mähgut ordnungsgemäß zu beseitigen ist und
3. Gehölz-Pflegemaßnahmen in von ihm bestimmter Weise durchzuführen sind.

## **§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Senat der Hansestadt Lübeck - Umweltamt - wird ermächtigt, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf der unter Schutz gestellten Fläche entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung
  1. bauliche Anlagen oder Wege errichtet, ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet,
  2. Bodenschätze entnimmt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert,
  3. die Gewässer verändert oder Stoffe einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
  4. Hunde frei umherlaufen läßt,

5. die Fläche betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  6. auf der Fläche reitet,
  7. Feuer entfacht,
  8. Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt,
  9. Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt,
  10. Dünger ausbringt,
  11. die Fläche aufforstet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den "Lübecker Nachrichten" in Kraft.

Lübeck, den 20. September 1989

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck